



Berufswahl- und
Ausbildungsfreundliche
Schule



Adolf-Reichwein-Straße 2
Telefon: (0 50 41) 94620
Fax: (0 50 41) 9462337
heinrich-goebel-realschule@springe.de
Homepage: www.heinrich-goebel-realschule.de

Herzlich willkommen an der Heinrich-Göbel-Realschule!

Um euch die Eingewöhnung in der neuen Schule zu erleichtern, und euch und eure Eltern über wichtige Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, erhaltet ihr außer der Schulvereinbarung diese **Informationen**:

Inhalt:

1. Schul- und Bibliotheksordnung
2. Verbot des Mitbringens von Waffen und Laserpointern
3. Einwilligung zur Veröffentlichung von Texten, Bildern u.ä.
4. Regeln zum Fernbleiben und der Beurlaubung vom Unterricht sowie zum Verlassen des Schulgrundstücks
5. Regelung bei Versäumnis von Klassenarbeiten
6. Kommunikation zwischen Kollegium, Schulleitung Schüler- und Elternschaft
7. Versicherungsschutz
8. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Ihre Ansprechpartner

Schulleiterin:	Jutta Brenneke
Vertreter:	Fritz Carnehl / Detlef Hemb
Sekretariat:	Bettina Ulrich Jutta Schröder
Beratungslehrer:	Hans-Otto Janus / Gabriele Mönch
Hausmeister:	Guido Marschke
Schulassistent:	Karl-Heinz Frohreich
Schulträger:	Stadt Springe

Unsere Unterrichtszeiten

1. Stunde	7.45 – 8.30 Uhr
2. Stunde	8.35 - 9.20 Uhr
3. Stunde	9.40 – 10.25 Uhr
4. Stunde	10.30 - 11.15 Uhr
5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr
6. Stunde	12.20 – 13.05 Uhr
7. Stunde	nach
8. Stunde	Vereinbarung

Wir sind für Sie da im Sekretariat

Montag - Donnerstag	7.30 - 12.30 Uhr
Freitag	7.30 - 11.30 Uhr

III 3.a)1.

Schulordnung der Heinrich-Göbel-Realschule, Springe

Der Grundsatz „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“ ist Grundlage für das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben Rechte, aber auch Pflichten.

Unterrichtszeiten:

1. Std. 7.45 – 8.30 Uhr	3. Std. 9.40 – 10.25 Uhr	5. Std. 11.30 – 12.15 Uhr
2. Std. 8.35 – 9.20 Uhr	4. Std. 10.30 – 11.15 Uhr	6. Std. 12.20 – 13.05 Uhr

Während der Unterrichtszeit, den Pausen und Freistunden darf das Schulgelände nicht verlassen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Klassenlehrer eine Genehmigung erteilen.

Fehlen:

Bei Fehlzeiten, z.B. durch Krankheit, ist die Schule umgehend telefonisch und spätestens am 3. Tag schriftlich zu benachrichtigen.

Sportunterricht:

Jeder Schüler sorgt für seine Hygiene und für Sauberkeit der Kleidung. Aus diesem Grund ist auch im Sportunterricht eine gesonderte Sportkleidung zu tragen.

Unter anderem ist dabei auf Turnschuhe mit heller abriebfester Sohle zu achten.

Eigentum:

Geld und andere Wertsachen, besonders Handys und MP3-Player sollten nicht in den Jackentaschen bleiben. Sie sind nicht versichert.

Handys müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet sein. Nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit einer Aufsichtsperson darf mobil telefoniert werden.

MP3-Player oder ähnliche Wiedergabegeräte dürfen in der Schule nicht benutzt werden. Die Bestimmung bezüglich der Handys ist vor allem zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und die bezüglich der MP3-Player zum Gesundheitsschutz der Schülerschaft getroffen worden. Beide Geräte sind in der Schule nicht versichert, auch nicht, wenn sie im Sportunterricht eingesammelt werden.

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Nach Ablauf eines halben Jahres verfügt die Schule über diese Gegenstände.

Sauberkeit:

Jeder Schüler ist verpflichtet, im Schulgebäude für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und die Einrichtungen zu schonen. Verantwortlich für die Sauberkeit des Schulgeländes ist jeder Schüler und der eingeteilte Hofdienst.

Getränke dürfen nur geschlossen in die Unterrichtsräume mitgenommen werden (Ausnahme bei mehrstündigen Klassenarbeiten und am Anfang der Stunde, wenn der Klassenraum geöffnet wurde). Essen und Trinken ist während des Unterrichts untersagt, das gleiche gilt für das Kauen von Kaugummi.

Für die Klassenräume sorgt der Klassenordnungsdienst (Tafeldienst). Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Klasse gefegt, das Licht ausgeschaltet und die Fenster ordnungsgemäß geschlossen.

Der Flurdienst reinigt den Flur, wobei sich die Klassen wochenweise abwechseln.

Die Reparatur von vorsätzlich hervorgerufenen Beschädigungen erfolgt auf Kosten der für den Schaden Verantwortlichen. Es ist daher im Interesse eines jeden Schülers, vorgefundene Schäden sofort beim Hausmeister, beim Schulassistenten oder im Sekretariat zu melden.

Vor dem Unterrichtsbeginn

Alle Schüler halten sich in den Eingangsbereichen im Klassentrakt oder im Forum auf. Nach dem ersten Gong gehen alle Schüler in ihren Klassentrakt oder vor den Fachtrakt (Mitteltrakt). Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer in der Klasse sein, melden sich die Klassensprecher im Sekretariat.

Freistunden

Schüler, die keinen Unterricht haben, halten sich in den beiden Eingangsbereichen auf und **nicht in den Klassentrakten.**

Große Pausen

In den beiden großen Pausen sollen die Schüler so schnell wie möglich die Klassenräume und den Fachtrakt verlassen, um in die Pausenbereiche zu gehen (Klassentrakt, Eingangsbereiche, Forum und Schulhöfe).

Aus Sicherheit ist Ballspielen, Fangen und Laufen im Schulgebäude nicht erlaubt. Spiel- und Pausenaußenflächen werden auf einem Plan gekennzeichnet.

Die Fenster sind während der großen Pausen und nach Unterrichtsschluss geschlossen.

Mit dem 1. Gong 2 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn gehen die Schüler unverzüglich in ihren Klassentrakt bzw. Klassenraum, wenn er geöffnet ist oder vor den Fachtrakt (Mitteltrakt).

Bei Schnee- und Eisglätte dürfen die Außenflächen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden.

Die freigegebenen **Rasenflächen** dürfen nicht nach dem Rasenmähen und bei Nässe betreten werden.

Auch der **Parkplatz** und die Bushaltestelle gehören mit zum Schulgelände aber **nicht** zu der Pausenfläche, d.h. das Rauchen ist dort auch vor oder nach Unterrichtsbeginn nicht erlaubt.

Kleine Pausen

In den kleinen Pausen müssen sich die Schüler im Gebäude aufhalten.

Mit dem Gong zum Unterrichtsbeginn gehen die Schüler unverzüglich in ihren Klassenraum oder vor den Fachtrakt (Mitteltrakt).

Rauchen und das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und Drogen in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen sind verboten!

(Erlass des Kultusministeriums vom 03.06.2005)

Bibliotheksordnung

1. Beim Betreten der Schulbibliothek verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler die Bibliotheksordnung anzuerkennen und einzuhalten.
2. Das Abhören von Radio- und Kassettenrecordern, das Verzehren von Speisen und Getränken, das Herumtoben sowie lautstarke Gespräche sollten in der Bibliothek unterbleiben.
3. Bitte Taschen, Schulranzen usw. im Vorraum abstellen. Sie dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
4. Während der Pausen darf die Bibliothek nur zum Entleihen, zur Rückgabe von Büchern oder zum Lesen und Arbeiten genutzt werden.
5. Für jede Schülerin/jeden Schüler wird eine Leser-Klappkarte angelegt, darin werden die von ihr/ihm ausgeliehenen Bücher eingetragen.
6. Die Ausleihfrist der Bücher beträgt 14 Tage. Diese Ausleihfrist erstreckt sich über die Dauer der Ferien (Ferien gelten als ein Ausleihtag).

Die Ausleihfrist kann verlängert werden (Vorlage des Buches/der Bücher ist nicht erforderlich).

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine Säumnisgebühr von 0,30 € pro angefangene Woche erhoben.

Werden die von den Schülerinnen/Schülern ausgeliehenen Bücher nach der dritten Mahnung (über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin) nicht zurückgegeben, wird den Eltern eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert des Buches/der Bücher zugesandt.

7. Mit den Geldern, die aus den Säumnisgebühren zusammengekommen sind, können neue Bücher nach Wunsch der Schüler angeschafft werden.
8. Beschädigungen an den Büchern bitte sofort melden. Verlorengegangene oder stark beschädigte Bücher sind grundsätzlich zu ersetzen. Bei minderjährigen Lesern haften die Erziehungsberechtigten.
9. Bitte die ausgeliehenen Bücher nicht selbst in die Regale zurückstellen. Diese Bücher werden bei der Bibliothekskraft abgegeben und von ihr wieder in die Regale gestellt.
10. Ausleihzeiten: 8.30 bis 11.30 Uhr
11. Es ist durchaus möglich, in der Bibliothek in angemessener Lautstärke Gespräche zu führen. Auch die dafür vorgesehenen Sitzmöglichkeiten – aber bitte nur diese, also keine Tische – können genutzt werden.
12. Jede Schülerin/jeder Schüler, die/der sich nicht an die Bibliotheksordnung hält, wird notiert und dann nach Absprache mit der Schulleitung von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

Jede Nichteinhaltung dieser Bibliotheksordnung wird der Schulleitung gemeldet.

Springe, im Juli 2005

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

1. Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1976 – BGBl. I Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss, Reizstoff- oder Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte sowie Hieb- und Stoßwaffen). Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Ebenso ist es laut Verfügung vom 09.03.98 nicht gestattet, Laserpointer mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen, weil die Verletzungsgefahr für Mitschüler zu groß ist.

Ein Verstoß gegen diese Verbote kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Texten und Bildern in unterschiedlichen Medien

Liebe Eltern,

die Heinrich-Göbel-Realschule dokumentiert ihre Arbeit von Texten, Bild und Ton in unterschiedlichen Medien.

In diesem Zusammenhang können wichtige Rechte berührt werden:

- Schutz der Urheberrechte
- Schutz der personenbezogenen Daten

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Empfangsabschnitt für die Informationsbroschüre willigen Sie ein, dass die Heinrich-Göbel-Realschule die von ihren Lehrkräften oder Schüler/innen im Rahmen schulischer Veranstaltungen gefertigten Texte, Bilder (Zeichnungen, Fotos, Filme) und Fotos, die die Abbildung Ihres Kindes enthalten, bei Schulveranstaltungen und Schulprojekten ausstellen, öffentlich vorführen, verbreiten oder durch Funk, Fernsehen oder ähnliche technische Einrichtungen und durch Bild- und Tonträger öffentlich zeigen und bearbeiten darf.

Von dieser Nutzungsrechteinräumung ist auch die Veröffentlichung und Verbreitung der Bilder und Texte im Internet, in Zeitungen, Fachzeitschriften und Büchern oder durch CD-ROM-Datenträger erfasst.

Die Heinrich-Göbel-Realschule, ihre Lehrkräfte oder ihre Schüler sind **nicht** berechtigt, die zuvor genannten Abbildungen gewerblich zu nutzen oder gewerblich zu verwerten. Ebenso ist es **nicht** gestattet, die Abbildungen und Texte so zu verändern, dass sie ehrverletzend sind oder gegen das Jugendgesetz verstoßen.

gez. Brenneke
Realschulrektorin

Fernbleiben und Beurlaubung vom Unterricht sowie unbefugtes Verlassen des Schulgrundstücks

Grundsätzlich werden die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten in den Zeugnissen angegeben.

An unserer Schule gelten folgende Regelungen über Fernbleiben und Beurlaubung der Schüler:

Fernbleiben vom Unterricht

- a) Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne vorherige Beurlaubung durch die Schule ist nur in Fällen höherer Gewalt (Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, Katastrophen usw.) möglich.
- b) Für jedes Fernbleiben vom Unterricht ist grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, aus der Daten und Grund des Fehlens ersichtlich sind. (Formblatt als Kopiervorlage liegt bei)
Vorab sollte eine mündliche oder fernmündliche Information erfolgen.

Beurlaubung vom Unterricht

- a) Alle Gesuche um Beurlaubung von Schülern sind rechtzeitig vorher schriftlich an die Schule zu richten.
- b) Der Klassenlehrer entscheidet über Beurlaubungen bis zu drei Tagen (ausgenommen davon ist Urlaub vor Beginn und im Anschluss an Ferien).
- c) Über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer.
- d) Beurlaubungen unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Ferien sind gemäß Erlass nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist eine das Urlaubsgesuch begründende schriftliche Bescheinigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine derartige Beurlaubung wird ggf. von der Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer ausgesprochen.
- e) **Sportunterricht**
 - Im Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Über ein Erlassen der Anwesenheitspflicht im Einzelfall entscheidet die Sportlehrkraft.
 - Jedes Mal, wenn ein Schüler oder eine Schülern nicht an den Übungen des Sportunterrichts teilnimmt, muss er/sie **vorher** eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
 - Ggf. kann der Sportlehrer in Absprache mit dem Klassenlehrer die Vorlage eines Attestes verlangen.
 - Bei allen **körperlichen Beeinträchtigungen** ist in jedem Fall der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin, in solchen Fällen, in denen nur eine bedingte oder gar keine Teilnahme am Sportunterricht möglich ist, noch zusätzlich die Sportlehrkraft zu informieren und ggf. ein Attest vorzulegen. In

besonders schweren Fällen, in denen eine Nichtteilnahme am Sport über 4 Wochen hinausgeht, ist bei der Schulleiterin ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Unbefugtes Verlassen des Schulgrundstücks

1. Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen, weil sie nach dem Verlassen des Schulgeländes nicht mehr durch den Gemeindunfallversichererverband versichert sind.
2. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende auf die Unterrichtsstunden, die Pausen und die Freistunden, die in der Schule verbracht werden.
3. Das im Gesetz vorgesehene „befugte Verlassen“ des Schulgrundstücks bleibt auf Ausnahmen aus triftigem Grund beschränkt (z.B. vereinbarter Arzttermin, Vorstellung am Ausbildungsplatz u.ä.). Der Schüler meldet sich dazu **vorher** beim Fachlehrer der letzten Unterrichtsstunde oder beim Klassenlehrer **und** im Sekretariat ab. Es wird für solche Fälle um Vorlage einer schriftlichen Bitte der Eltern um Unterrichtsbefreiung (unter Angabe von Grund, Ort und Zeit) gebeten.
4. **Sonderregelung:** Für Schüler, deren Unterricht vor der 6. Stunde endet und die nachmittags weiterhin Unterricht haben, endet die Aufsichtspflicht der Schule mit dem Ende des Vormittagsunterrichts und setzt mit Beginn des Nachmittagsunterrichts neu ein.
5. Schüler, die vormittags erkranken, haben sich **bei der Schulleitung (Rektorin, Konrektor) bzw. bei Frau Ulrich oder Frau Schröder** und nur, wenn diese Personen nicht erreichbar sind, beim Klassenlehrer abzumelden.
6. Für morgendliches Zuspätkommen werden schriftliche Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten erwartet.

II 4. Anlage

Regelungen bei Versäumnis von Klassenarbeiten

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung.

In der Regel muss der Schüler/ die Schülerin die Klassenarbeit zu einem von der Fachlehrkraft festgesetzten Termin nachschreiben.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt an den Tagen fehlen, an denen Klassenarbeiten angesetzt worden sind, behält sich die Schule vor, zusätzlich zu den Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten ärztliche Bescheinigungen für das Fehlen einzufordern.

Hat der Schüler oder die Schülerin über einen längeren Zeitraum gefehlt, sodass sie/er den Stoff für die Klassenarbeit im Unterricht nicht erarbeiten konnte, gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

IV 1. Kommunikation zwischen Kollegium, Schulleitung, Schüler- und Elternschaft

Der Umgang zwischen Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften soll klar geregelt werden um unnötigen Stress zu vermeiden. Grundlegende Informationen und den jeweils aktuellen Terminplan erhalten alle durch die mehrmals im Schuljahr durch die Schulleiterin herausgegebenen **Nachrichten**, deren Erhalt von den Eltern auf einer Empfangsbestätigung unterschrieben wird. Zu einzelnen besonderen Ereignissen, wie z. B. Elternabenden, Klassenfahrten, Ausflüge u. ä., erhalten die **Eltern schriftliche Informationen von den verantwortlichen Lehrkräften**.

Das Kollegium geht davon aus, dass die **Schüler und Schülerinnen alle aktuellen Informationen** ihren Eltern mitteilen. Sollte das in einzelnen Fällen nicht der Fall sein, werden **Sonderregelungen** zwischen den Fach- oder Klassenlehrkräften und den Erziehungsberechtigten abgesprochen, z. B. dass die Lehrkräfte die Hausaufgabenhefte abzeichnen oder Eltern zu bestimmten Zeiten regelmäßig bei bestimmten Lehrern oder Lehrerinnen anrufen.

Eine gute Kommunikationsgrundlage ergibt sich dadurch, wenn sich **Eltern aktiv mit in das Schulgeschehen einbinden**, z. B. bei bestimmten Aktivitäten oder als Hilfe im Bistro. **Elternabende** dienen zur Information über eine Klasse insgesamt, **Elternsprechtage** zur individuellen Information und Beratung. Darüber hinaus **informiert die Schule schriftlich oder mündlich in Einzelfällen** über Auffälligkeiten und bietet Beratung an. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass es zuerst einmal **Pflicht der Eltern ist, sich über den Leistungsstand und das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder zu informieren**. Ein **vertrauensvoller Umgang** aller Beteiligten miteinander sollte selbstverständlich sein.

Bei **Problemen der Schüler untereinander empfiehlt sich die Vermittlung durch** Streitschlichter, Busbegleiter, Beratungslehrer der SV, Beratungslehrer oder Klassenlehrer oder -lehrerin.

Alle bemühen sich Vermittlungsstrategien aufzuzeigen.

Bei Problemen zwischen **Schülern und Lehrkräften** sollten die Schüler sich **direkt an die betreffende Lehrkraft** wenden. Wenn es ein grundlegendes Problem ist, können Klassensprecher helfen. Sollte die Klärung in der Klasse direkt nicht möglich sein und sich die **Eltern** einschalten wollen, sollten auch sie den **direkten Kontakt zur Lehrkraft** suchen, denn oft helfen offene und freundliche Worte bei aufkommenden Unstimmigkeiten mehr als Klagen bei anderen. Eltern sollten immer bedenken, dass sie von ihren Kindern – manchmal auch von deren Freunden- nur eine Seite der Medaille präsentiert bekommen. Betrachtet man ein Problem aus einer anderen Perspektive, ergeben sich oft völlig neue Gesichtspunkte und es zeigt sich die zweite Seite der Medaille. Deswegen sollte eine Klärung immer zuerst mit dem betreffenden **Fachlehrer oder ggfs. der Klassenlehrkraft** erfolgen. Der **Beratungslehrer** ist ebenfalls Ansprechpartner für Eltern und kann oft an andere Beratungsstellen weitervermitteln.

Erst wenn alle anderen Versuche nicht erfolgreich sind, sollte man sich an die **Schulleitung** wenden, um Konflikte zu lösen.

Versicherung der Schüler durch den Gemeindeunfallverband

Die Schüler sind während des Unterrichts, während der Pausen und bei Schulveranstaltungen durch den GUV versichert. Verlassen sie das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit aus Gründen, die nicht unterrichtlich bedingt sind, erlischt die Versicherung. Auf dem Schulweg sind sie dann versichert, wenn sie den direkten und kürzesten Weg nehmen.

Schadenersatz durch den Kommunalen Schadensausgleich

Beim Kommunalen Schadensausgleich besteht Deckungsschutz für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen, Fahrrädern (s. Ausnahmen) und für zum Schulgebrauch bestimmten Sachen.

In folgenden Fällen leistet die Versicherung **keinen** Schadenersatz:

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von

- a) Wertsachen, Geldbörsen und Brieftaschen, Geldbeträgen, Fahrausweisen, Schlüsseln und Schmuck,
- b) nicht zum Schulgebrauch bestimmten Gegenständen (z.B. mitgebrachten Bällen oder Handys, CD-Playern oder MP3-Playern)
- c) bei Fahrrädern und Fahrradzubehör, wenn der einfache Schulweg kürzer als 1 km ist oder eine Fahrkarte von der Schule ausgestellt ist,
- d) Mofas, Mopeds, Mokicks und Motorrädern, deren Zubehör und die nötige Schutzkleidung,
- e) bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit

Damit kein unnötiger Schaden eintritt, werden die Schüler aufgefordert:

- a) keine größeren Geldbeträge mit in die Schule zu bringen;
- b) keine Brieftaschen und Geldbörsen unbeaufsichtigt in Schultaschen oder Kleidung stecken zu lassen;
- c) keine nicht zum Schulgebrauch bestimmten Gegenstände mitzubringen;
- d) an Rädern und Krafrädern kein schmückendes Zubehör anzubringen;
- e) Uhren und Geldbörsen vor dem Sportunterricht der Sportlehrkraft zur Verwahrung zu übergeben.

II 4. Anlage Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserem Ferienlager teilnimmt, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Ferienfreizeit teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die die Teilnahme an unserem Ferienangebot nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere

Lagerteilnehmer oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einem Ferienangebot teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unseres Ferienangebotes über die Erkrankung informieren. Die Freizeitleitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienangebote für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Da viele Krankheiten, z.B. die Influenza auch über Hände übertragen werden gilt der Rat, sich häufig die Hände zu waschen, z.B. vor allen Mahlzeiten. In der Schule können sich die Schüler ihre Hände auf den Toiletten und im Klassenraum waschen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt bei der Region Hannover, Fachbereich Gesundheit, Weinstr. 2, 30171 Hannover, Tel. 0511-616-42430).

Empfangsabschnitt

Bitte über die Schüler an die Klassenlehrer/innen zurückgeben!

Die Informationsbroschüre mit nachstehendem Inhalt haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

1. Schul- und Bibliotheksordnung
2. Verbot des Mitbringens von Waffen und Laserpointern
3. Einwilligung zur Veröffentlichung von Texten, Bildern u.ä.
4. Regeln zum Fernbleiben und der Beurlaubung vom Unterricht sowie zum Verlassen des Schulgrundstücks
5. Regelung bei Versäumnis von Klassenarbeiten
6. Kommunikation zwischen Kollegium, Schulleitung, Schüler- und Elternschaft
7. Versicherungsschutz
8. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Schüler/Schülerin: _____, Kl.: _____

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift d. Schüler/in